

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
14. Februar 2003

Siebenundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 109 b)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3)]

57/208. Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

erneut erklärend, dass die Diskriminierung von Menschen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

unter Hinweis auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte² und Ziffer 4 der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³,

in Bekräftigung ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat,

Kenntnis nehmend von der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden⁴ und darauf abzielen, die religiöse Intoleranz zu bekämpfen,

betonend, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit von weitreichender und maßgebender Bedeutung ist und dass dieses Recht die Gedankenfreiheit in allen Angelegenheiten, die persönlichen Überzeugungen und das Be-

¹ Resolution 217 A (III).

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³ Siehe Resolution 55/2.

⁴ Siehe *Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz*, Erklärung und Aktionsprogramm.

kenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung mit einschließt, gleichviel ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen, und in der Öffentlichkeit ebenso wie im Privatleben,

in Bekräftigung des Aufrufs der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, dass jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat⁵,

unterstreichend, dass der Bildung bei der Förderung der Toleranz und der Beseitigung der Diskriminierung auf Grund der Religion oder Weltanschauung eine wichtige Rolle zukommt,

höchst beunruhigt darüber, dass ernste Fälle von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist und die die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährden, in vielen Teilen der Welt zunehmen,

zutiefst besorgt darüber, dass zu den aus religiösen Gründen verletzten Rechten den Berichten des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Religions- und Weltanschauungsfreiheit zufolge unter anderem das Recht auf Leben gehört, ferner das Recht auf körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit und Sicherheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und das Recht, nicht willkürlich festgenommen oder inhaftiert zu werden,

die Auffassung vertretend, dass daher zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Hass, Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung verstärkte Anstrengungen geboten sind, wie dies auch auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz betont wurde,

1. *erklärt erneut*, dass die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein Menschenrecht ist, das sich aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleitet und das allen Menschen ohne Diskriminierung gewährleistet ist;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihre Verfassungs- und Rechtsordnung wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit vorsieht, einschließlich wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Gedankens-, Gewissens-, Religions- oder Weltanschauungsfreiheit verletzt wurde;

3. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, insbesondere sicherzustellen, dass niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, auf Grund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben oder des Rechts auf persönliche Freiheit und Sicherheit beraubt oder der Folter oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird, und alle diejenigen, die diese Rechte verletzen, vor Gericht zu stellen;

⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 22.

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Hass, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen zu bekämpfen, deren Beweggrund Intoleranz auf Grund der Religion oder der Weltanschauung ist, unter besonderer Berücksichtigung der Angehörigen religiöser Minderheiten;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, besondere Aufmerksamkeit auf alle religiös oder weltanschaulich motivierten Praktiken zu richten, die unmittelbar oder mittelbar zu Verletzungen der Menschenrechte von Frauen oder zur Diskriminierung von Frauen führen;

6. *betont*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe und das Militär, Beamte, Lehrkräfte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Weltanschauungen bekennen, nicht diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Aufklärung oder Schulung bereitgestellt wird;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, wie in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung⁶ vorgesehen, das Recht aller Personen anzuerkennen, im Zusammenhang mit einer Religion oder Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür einzurichten und zu unterhalten;

9. *verleiht ihrer ernststen Besorgnis* über alle Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer *Ausdruck* und fordert alle Staaten auf, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, dass diese Orte, Stätten und Heiligtümer voll geachtet und geschützt werden, und in Fällen, in denen sie für eine Entweihung oder Zerstörung anfällig sind, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen;

10. *ist sich dessen bewusst*, dass Gesetze allein nicht ausreichen, um Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit, zu verhindern, und dass es für die volle Verwirklichung der Ziele der Erklärung unerlässlich ist, dass Personen und Gruppen Toleranz üben und niemanden diskriminieren, und bittet in diesem Zusammenhang die Staaten, die religiösen Organisationen und die Zivilgesellschaft, auf allen Ebenen Dialoge zu führen, um mehr Toleranz, Achtung und Verständnis der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu fördern und durch das Bildungssystem und auf anderen Wegen Verständnis, Toleranz und Achtung in mit der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zusammenhängenden Fragen zu festigen und zu fördern;

11. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Religions- und Weltanschauungsfreiheit⁷ und befürwortet seine anhaltenden Bemühungen, mit den Bestimmungen der Erklärung unvereinbare

⁶ Siehe Resolution 36/55.

⁷ Siehe A/57/274.

Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ernsthaft seine Ersuchen zu prüfen, ihre Länder zu besuchen, damit er sein Mandat uningeschränkt und wirksam erfüllen kann;

13. *begrüßt* die von Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen ergriffenen Initiativen zur Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter und bittet die Regierungen in dieser Hinsicht, das Schlussdokument der vom 23. bis 25. November 2001 in Madrid abgehaltenen Internationalen Beratungskonferenz über Schulbildung im Zusammenhang mit Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung zu berücksichtigen;

14. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um diejenigen, die eine Lehrtätigkeit ausüben, anzuhalten, zur Achtung vor allen Religionen beziehungsweise Weltanschauungen zu erziehen und damit die gegenseitige Verständigung und die Toleranz zu fördern;

15. *legt* den Regierungen *nahe*, wenn sie um die Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nachsuchen, gegebenenfalls auch zu erwägen, um Hilfe auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu ersuchen;

16. *begrüßt und ermutigt* die Anstrengungen, die die nichtstaatlichen Organisationen und die religiösen Organisationen und Gruppen nach wie vor unternehmen, um die Verwirklichung und Verbreitung der Erklärung zu fördern, und bestärkt sie außerdem in ihren Bemühungen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern und auf Fälle der religiösen Intoleranz, der Diskriminierung und der Verfolgung aufmerksam zu machen;

17. *ersucht* die Menschenrechtskommission, ihre Prüfung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Sonderberichterstatter die für die Erfüllung seines Mandats notwendigen Ressourcen erhält;

19. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln, und ersucht den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung einen Zwischenbericht zu dem Punkt vorzulegen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 2002